

Vorlagenummer: 0483/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Stellungnahme der Stadt Hagen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Datum: 03.06.2025
Freigabe durch: Henning Keune, Beigeordneter, Dr. André Erpenbach, Beigeordneter, Erik O. Schulz, Oberbürgermeister
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt: FB69 - Umweltamt
HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH
FB60 - Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Vorberatung)	25.06.2025	Ö
Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (Vorberatung)	26.06.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme beschlossen.

Die Vorlage wird aufgrund der Frist zur Abgabe vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 03.07.2025 an die Landesplanungsbehörde gesandt.

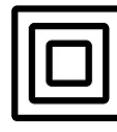
Sachverhalt

Die Stadt Hagen ist aufgefordert zur 3. Änderung des LEP Stellung zu nehmen. Die Ämter und Fachbereiche wurden um Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit gebeten. In der Vorlage werden die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen geänderten Punkte für die Stadt Hagen erläutert und dazu eine Position formuliert.

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Anlass für die beabsichtigte 3. Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigeren Landesentwicklung stärker in den LEP integrieren möchte. Darüber hinaus hat sich das Erfordernis der Änderung aus verschiedenen Urteilen des OVG NRW ergeben, in denen u. a. große Teile der 1. Änderung des LEP für unwirksam erklärt wurden.

Der Änderungsentwurf umfasst insgesamt 22 neue oder geänderte Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen sowie Änderungen von Erläuterungen weiterer Festlegungen. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21.06.2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Eine vom Städtetag NRW erstellte Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.



Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des LEP können vom 03.04. – 30.06.2025 bei der Landesplanungsbehörde abgegeben werden. Auf der Homepage der Landesplanungsbehörde sind unter folgendem Link die Synopse der vorgesehenen Änderungen, die Planbegründung und der Umweltbericht bereitgestellt:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw>

Die Änderungen betreffen u. a. folgende Themen:

- Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum
- Brachflächenaktivierung und -nutzung
- Weiterentwicklung des 5 Hektar Grundsatzes
- Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung
- Ausnahmen für den großflächigen Einzelhandel
- Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren
- Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen
- Festlegungen zur Landwirtschaft
- Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik
- Festlegungen zum Verkehr

Nachfolgend werden die für die Stadt Hagen wesentlichen Änderungen erläutert und dazu Stellung genommen.

Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u. a. große Teile der Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Mit der Änderung von Ziel 2-3 sollen zur Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum wesentliche Ausnahmen der 1. LEP-Änderung wieder eingeführt werden. Ausnahmsweise können demnach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese u. a. unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Des Weiteren sind ausnahmsweise auch angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte wieder möglich. Es wurde klargestellt, dass der im Ziel verwendete Begriff „Siedlungsentwicklung“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst.

Zudem sollen kleinere Ortschaften (i. d. R. unter 2.000 Einwohnern und daher kein ASB) durch die Wiedereinführung des Ziels 2-4 wieder mehr Entwicklungsperspektiven erhalten. Danach ist eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und Verlagerungen von Betrieben aus anderen kleinen Ortslagen möglich.

Stellungnahme zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die Änderung von Ziel 2-3 und die damit verbundene Wiederaufnahme der Ausnahmetatbestände für die Siedlungsentwicklung im Freiraum wird ebenso wie die Wiedereinführung des Ziels 2-4 begrüßt.

Mit diesen Änderungen des LEP könnten die Planverfahren für den Bau einer Kita und Grundschule im Bereich Ischeland, die Betriebserweiterung einer an der Villigster Straße ansässigen Firma und eine Wohnbebauung an der Dorfstraße, die momentan nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, abgeschlossen werden.

Bei dem Standort für die Kita und Grundschule im Bereich Ischeland handelt es sich um eine Gemeinbedarfsfläche im regionalplanerischen Freiraum, der aber unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt. Die Firma an der Villigster Straße ist ein vorhandener Betrieb im Freiraum, der sich nach Änderung des LEP in angemessener Form erweitern könnte. Demnach könnten hier die Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 herangezogen werden.

Durch die Wiederaufnahme des Ziels 2-4 wird die moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Bauflächendarstellung im Bereich der Dorfstraße am ehemaligen Gymnasium Garenfeld ermöglicht.

Ergänzung des Ziels 6.1-1 zur Brachflächenaktivierung und -nutzung

Im Bereich der Brachflächenaktivierung und -nutzung soll in Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ergänzt werden, dass Brachflächen zukünftig nicht mehr auf noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächenreserven angerechnet werden, so dass neu entstehende Brachflächen nicht mehr durch Rücknahmen an anderer Stelle auszugleichen sind. Hierdurch sollen größere Handlungsoptionen für die Kommunen in der Flächenentwicklung geschaffen und die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen erhöht werden.

Stellungnahme zur Ergänzung des Ziels 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Nichtanrechnung der Brachflächen als Siedlungsflächenreserven würde dazu führen, dass sich der Neudarstellungsbedarf im Freiraum gegenüber den vorhandenen Darstellungen massiv erhöht.

In Hagen hat sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein Überhang an Gewerbeflächen von 13,3 ha ergeben, womit als Gewerbeflächen dargestellte Bereiche im weiteren Verfahren und in genannter Größe zurückgenommen werden müssten. Nach eigenen Berechnungen würde durch die Nichtanrechnung der vorhandenen Brachflächen kein Überhang mehr bestehen, sondern es ergäbe sich ein Neudarstellungsbedarf für Gewerbe, der im Freiraum zu verorten wäre.

Es ist in dem Zusammenhang allerdings nicht nachvollziehbar, wie durch die Ergänzung des Ziels 6.1-1 die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen wie z. B. Varta-Insel und Westside erhöht werden kann. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass sich der Druck zur Nachnutzung von Brachflächen verringert. Die geplante Zielsetzung stellt ein falsches Signal für den verdichteten und vorgenutzten Raum dar und steht in klarer Konkurrenz zur Innenentwicklung und der Reaktivierung von Brachflächen. Vielmehr ist ein starker Anstieg des Siedlungsdrucks im Freiraum zu erwarten.

Gleichzeitig besteht insbesondere in den Kernstädten bereits heute das Problem, überhaupt noch geeignete Freiflächen für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum zu finden. Dies trifft auch für Hagen zu. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde das Stadtgebiet hinsichtlich der Potenziale für Gewerbe untersucht und diese wurden bereits in die Planverfahren eingebbracht. Weitere

Flächenpotenziale sind nicht erkennbar.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird darüber hinaus die Änderung des Ziels 6.1-1 und die damit zu erwartenden Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Die Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten Flächen bzw. die Nachverdichtung müssen Vorrang vor einer Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen haben. Die Eigentümer von Brachflächen sind ggf. mehr in die Pflicht zu nehmen.

Nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit nur bedingt eingehalten. Durch wirtschaftliche und politische Vorgaben wurden in den Kommunen zahlreiche Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete neu auf landwirtschaftlichen Flächen angesiedelt. Alte Firmengelände und Altbauten sind teils über Jahrzehnte ungenutzt geblieben.

Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit der Rechtskraft des OVG NRW-Urturts vom 21.03.2024 wieder wirksam. Er fordert die Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Der Grundsatz soll nun überarbeitet werden, um den Zeithorizont und den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sowie die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter auszustalten und eine flächensparsame Siedlungsentwicklung damit stärker zu unterstützen.

Infolge des geänderten und neu betitelten Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ sollen die sechs Regionalplanungsregionen mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Der LEP NRW definiert also keine strikt bindende Flächenobergrenze, sondern will mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das Ziel der Reduktion der täglichen Flächenneuinanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag erreichen.

Stellungnahme zur Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes

Der Zeithorizont zur Umsetzung des Grundsatzes ist konkreter zu definieren. Unkonkrete Formulierungen wie „zeitnah“ und „langfristig“ tragen nicht zur schnelleren Umsetzung der mit dem 5-Hektar Grundsatz verfolgten Bodenschutzziele bei, sondern führen vermutlich eher zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen

Das Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ soll in einen neu formulierten Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ umgewandelt werden und der Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“, das Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ und der Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“

sollen neu eingeführt werden.

Auslöser für die Änderungen ist das Urteil des BVerwG (4 A 16.20) vom 10.11.2022, wonach die derzeitige Festlegung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist.

In der Konsequenz auf das Urteil wird die bisherige Festlegung 7.3-1 auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt. Die Ausnahmeverordnung wird spezifiziert. Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 überführt. Dabei wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert, um den Schutz aller Waldflächen zu stärken. Grundsatz 7.3-2 regelt ergänzend, dass zukünftig auch Waldentwicklungsflächen in Waldbereichen in den Regionalplänen einbezogen werden können.

Im neuen Ziel 7.3-3 wird die Ausnahmeverordnung für die regionalplanerischen Waldbereiche ähnlich wie bei den BSN inhaltlich grundlegend geändert und dabei auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt. Dabei wird die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf im Zieltext aufgeführte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Waldbereiche dürfen danach nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme zur Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen

Die Änderung zu den Festlegungen von Waldbereichen wird prinzipiell positiv gesehen, da damit u. a. auch die Hoffnung verbunden ist, dass das Thema Waldinanspruchnahme nach den Diskussionen in der Vergangenheit nunmehr abschließend geklärt ist.

In Bezug zu den nun aufkommenden Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung kann die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auch beim Bau neuer Fernwärmeleitungen auftreten, da Hagen als waldreiche Stadt in Zukunft hier ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl in Anspruch nehmen könnte. Es ist wichtig, dass dabei ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen gewährleistet wird. Waldbereiche sollten unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, für den Bau neuer Fernwärmeleitungen in Anspruch genommen werden können. Allerdings könnte diese Form der Trassendurchführungen im Wald unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zukünftig durchführbar werden.

Festlegungen zur Landwirtschaft

Mit der Streichung des Verbotes im Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen, geht die Einführung eines neuen Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ einher, in dem das Verbot wiederauflebt. Die in den Regionalplänen festzulegenden neuen Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ sollen für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, wie z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst nicht in Anspruch genommen werden. „Landwirtschaftliche Kernräume“ basieren auf den durch die Landwirtschaftskammern erstellten Fachbeiträgen zur Regionalplanung

und sollen Bereiche erfassen, die entweder aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit oder aufgrund besonderer agrarstruktureller Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen.

Stellungnahme zum Grundsatz 7.5-3 Festlegungen landwirtschaftlicher Kernräume

Da Boden keine vermehrbare Ressource ist und durch Versiegelung die Bodenfunktionen teilweise unwiederbringlich verloren gehen, sollten nicht nur Böden mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft (Landwirtschaftliche Kernräume) geschützt werden, sondern auch Böden, die ein hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

- sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

- keine Auswirkungen (o)

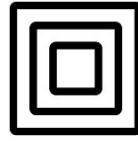
Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Anlage_1_Stellungnahme (öffentlich)

2 - Anlage_2_wesentliche_Inhalte (öffentlich)



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und
Bauordnung

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt

Frau Irene Heidasch, Zimmer D 401
Tel. (02331) 207 5910
Fax (02331) 207 2461
E-Mail irene.heidasch@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.04.2025 / 51.09.05.02-0005436

Mein Zeichen, Datum

61/20B, 02.06.2025

Stellungnahme der Stadt Hagen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 03.07.2025 nimmt die Stadt Hagen wie folgt Stellung
zur 3. Änderung des LEP NRW:

Stellungnahme zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die Änderung von Ziel 2-3 und die damit verbundene Wiederaufnahme der Ausnahmetatbestände für die Siedlungsentwicklung im Freiraum wird ebenso wie die Wiedereinführung des Ziels 2-4 begrüßt.

Stellungnahme zur Ergänzung des Ziels 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Nichtanrechnung der Brachflächen als Siedlungsflächenreserven würde dazu führen, dass sich der Neudarstellungsbedarf im Freiraum gegenüber den vorhandenen Darstellungen massiv erhöht.

Es ist in dem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, wie durch die Ergänzung des Ziels 6.1-1 die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen erhöht werden kann. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass sich der Druck zur Nachnutzung von Brachflächen verringert. Die geplante Zielsetzung stellt ein falsches Signal für den verdichteten und vorgenutzten Raum dar und steht in klarer Konkurrenz zur Innenentwicklung und der Reaktivierung von Brachflächen. Vielmehr ist ein starker Anstieg des Siedlungsdrucks im Freiraum zu erwarten.

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen

Gleichzeitig besteht insbesondere in den Kernstädten bereits heute das Problem, überhaupt noch geeignete Freiflächen für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum zu finden.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird darüber hinaus die Änderung des Ziels 6.1-1 und die damit zu erwartenden Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Die Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten Flächen bzw. die Nachverdichtung müssen Vorrang vor einer Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen haben. Die Eigentümer von Brachflächen sind ggf. mehr in die Pflicht zu nehmen.

Nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit nur bedingt eingehalten. Durch wirtschaftliche und politische Vorgaben wurden in den Kommunen zahlreiche Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete neu auf landwirtschaftlichen Flächen angesiedelt. Alte Firmengelände und Altbauten sind teils über Jahrzehnte ungenutzt geblieben.

Stellungnahme zur Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes (Grundsatz 6.1-2)

Der Zeithorizont zur Umsetzung des Grundsatzes ist konkreter zu definieren. Unkonkrete Formulierungen wie „zeitnah“ und „langfristig“ tragen nicht zur schnelleren Umsetzung der mit dem 5-Hektar Grundsatz verfolgten Bodenschutzziele bei, sondern führen vermutlich eher zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Stellungnahme zur Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen (Ziel 7.3-3)

Die Änderung zu den Festlegungen von Waldbereichen wird prinzipiell positiv gesehen, da damit u. a. auch die Hoffnung verbunden ist, dass das Thema Waldinanspruchnahme nach den Diskussionen in der Vergangenheit nunmehr abschließend geklärt ist.

In Bezug zu den nun aufkommenden Aufgaben der kommunalen Wärmeplanung kann die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auch beim Bau neuer Fernwärmeleitungen auftreten, da Hagen als waldreiche Stadt in Zukunft hier ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl in Anspruch nehmen könnte. Es ist wichtig, dass dabei ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen gewährleistet wird. Waldbereiche sollten unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, für den Bau neuer Fernwärmeleitungen in Anspruch genommen werden können. Allerdings könnte diese Form der Trassendurchführungen im Wald unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zukünftig durchführbar werden.

Stellungnahme zum Grundsatz 7.5-3 Festlegungen landwirtschaftlicher Kernräume

Da Boden keine vermehrbare Ressource ist und durch Versiegelung die Bodenfunktionen teilweise unwiederbringlich verloren gehen, sollten nicht nur Böden mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft (Landwirtschaftliche Kernräume) geschützt werden, sondern auch Böden, die ein hohes Biotopentwicklungs потенzial aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik O. Schulz

**Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
für eine nachhaltigere Flächennutzung
(Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2025)**

1. Wesentlicher Inhalt

Der LEP-Entwurf (Planentwurf und Begründung mit 185 Seiten und Umweltbericht mit 142 Seiten) sieht 22 neue oder geänderte Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sowie Änderungen von Erläuterungen weiterer Festlegungen vor. Mit der 3. Änderung soll ein neuer Steuerungsmechanismus für die Freiflächen-Solarenergie im Freiraum eingeführt und Vorsorge für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie, wie z. B. Konverter oder neue wasserstofffähige Gaskraftwerke, getroffen werden. Darüber hinaus soll eine nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es sollen weitere Klimaanpassungsmaßnahmen, wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz, befördert werden. Die zukünftigen Flächenbedarfe für die Transformation der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit den Flächenbedarfen für die Entfaltung der Natur gebracht werden. Weitere Änderungen sind als Reaktion auf die Rechtsprechung des OVG NRW zu bewerten und ergänzen z.B. die Festlegungen zum Freiraum, um dort die Siedlungsentwicklung zu erleichtern.

2. Wichtige Änderungen von Festlegungen und Einführung neuer Festlegungen

• Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Durch die Änderung von Ziel 2-3 sollen im Wesentlichen die Ausnahmen der 1. LEP-Änderung für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Freiraum wieder eingeführt werden. U.a. sollen bauliche Anlagen der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum wieder zulässig sein. Es wurde klargestellt, dass der im Ziel verwendete Begriff „Siedlungsentwicklung“ insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten umfasst.

Zudem sollen kleinere Ortschaften durch die Wiedereinführung des Ziels 2-4 wieder mehr Entwicklungsperspektiven erhalten. Danach ist eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung von kleinen Ortslagen im Freiraum, die im Ausgangszustand in der Regel weniger als 2.000 Einwohner haben und daher nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen

sind, auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und Verlagerungen von Betrieben aus anderen kleinen Ortslagen möglich. Mit dem zweiten Absatz von Ziel 2-4 wird darüber hinaus ermöglicht, dass derartige Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als ASB regionalplanerisch gesichert werden können, soweit ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

- **Änderungen im Bereich der Brachflächenaktivierung und -nutzung**

Durch Ergänzung des Ziels 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ sollen Brachflächen zukünftig nicht mehr auf noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsflächenreserven angerechnet werden. Neu entstehende Brachflächen sind nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Hierdurch sollen größere Handlungsoptionen für die Kommunen in der Flächenentwicklung geschaffen und die Chancen auf die Revitalisierung brachgefallener Flächen erhöht werden. Die flächensparende Siedlungsentwicklung soll durch die Fortschreibung der Regionalpläne, wodurch langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird, gewährleistet werden.

Außerdem sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum verstärkt gewerblich oder industriell genutzt werden. Dies wird durch Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ klar gestellt. Mit der Änderung wird auf eine Entwicklung reagiert, wonach zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs Brachflächen für Wohnzwecke entwickelt wurden, was eine Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben auf zuvor ungenutzten Flächen zur Folge hatte.

- **Weiterentwicklung des 5-Hektar-Grundsatzes**

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit der Rechtskraft des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 wieder wirksam. Er fordert die Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Der Grundsatz soll nun überarbeitet werden, um den Zeithorizont und den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen sowie die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter auszustalten und eine flächensparsame Siedlungsentwicklung damit stärker zu unterstützen.

Infolge des geänderten und neu betitelten Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ sollen die sechs Planungsregionen mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen erarbeiten, mit denen das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zeitnah erreicht werden kann. Der LEP NRW definiert also keine strikt bindende Flächenobergrenze, sondern will mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung das Ziel der Reduktion der täglichen Flächenneuinanspruchnahme auf 5 Hektar pro Tag erreichen.

Abweichend von dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verwandten Nachhaltigkeitsindikator „Flächeninanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wird in Grundsatz 6.1-2 erläutert, dass im LEP die Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen zukünftig bilanziell nicht (mehr) unter die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke subsummiert werden.

Der infolge der Änderung recht komplexe (und komplizierte) Grundsatz setzt dabei als Abwägungsdirektive für die Regional- und Bauleitplanung auf die jeweilige Planungsregion, die möglichst passgenaue Konzepte und Maßnahmen für eine effizientere und sparsame Flächennutzung entwickeln und ein konsequentes Monitoring durchführen soll. Welche Konzepte und Maßnahmen im Einzelnen gewählt werden, bleibt der Regionalplanung und der kommunalen Planung überlassen. In den Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-2 werden aber beispielhaft Maßnahmentypen empfohlen. In der Langfristperspektive soll eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden.

- **Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung**

Der neue Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“ zielt auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen Instrumenten diese räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird in der Festlegung offengelassen. Die Erläuterungen zum Grundsatz nennen die sog. „Flex-Modelle“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeträgerpools“. Bei den „Flex-Modellen“ wird beispielsweise der im Regionalplan zeichnerisch festgelegte Siedlungsraum teilweise erheblich umfangreicher als der gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Flächenbedarf ausgewiesen, um eine größere Flächenauswahl für die Bauleitplanung zu bieten. Über textliche Ziele ist aber geregelt, dass der Siedlungsraum nur bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch zu nehmen ist. Die „Flex-Modelle“ sind erst seit kurzer Zeit in einem Regionalplan enthalten und künftig in zwei weiteren Regionalplänen vorgesehen.

- **Verbesserung der Ausnahmen für den großflächigen Einzelhandel**

Die Änderung des Ziels 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ betrifft die Darstellung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Supermärkte oder Drogerien) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Zur Sicherung der Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen Nordrhein-Westfalens ist es erforderlich, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines größeren (nicht städtebaulich atypischen) Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere aufgrund der geringen Siedlungsdichte oder der erschwerten Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Dies setzt

natürlich voraus, dass die weiteren beiden Ausnahmevervoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

- **Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der NaturH**

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ wird inhaltlich so geändert, dass die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) auf die im Zieltext aufgeführten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan eingegrenzt wird. Die BSN dürfen dabei nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der vorgeschriebenen planerischen Verfahren oder Zulassungsverfahren sind die Alternativen innerhalb der Verfahren zu prüfen. Gegenüber der bisherigen Formulierung grenzt dies die in Frage kommenden Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von BSN ausnahmsweise möglich ist, deutlich ein. Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Regelungen des Kapitels 10.2 des LEP zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der BSN unberührt.

- **Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen**

Das Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ soll in einen neu formulierten Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ umgewandelt werden und der Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“, das Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ und der Grundsatz 7.3-4 „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“ sollen neu eingeführt werden. Auslöser für die Änderungen ist das Urteil des BVerwG (4 A 16.20) vom 10.11.2022, wonach die derzeitige Festlegung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist.

In der Konsequenz auf das Urteil wird die bisherige Festlegung 7.3-1 auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt. Die Ausnahmevervorschrift wird spezifiziert. Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 überführt. Dabei wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert, um den Schutz aller Waldflächen zu stärken. Grundsatz 7.3-2 regelt ergänzend, dass zukünftig auch Waldentwicklungsflächen in Waldbereichen in den Regionalplänen einbezogen werden können.

Im neuen Ziel 7.3-3 wird die Ausnahmevervorschrift für die regionalplanerischen Waldbereiche ähnlich wie bei den BSN inhaltlich grundlegend geändert und dabei auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt. Dabei wird die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf im Zieltext aufgeführte Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Waldbereiche dürfen danach nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert,

ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Alternativen zu prüfen. Auch hier bleiben für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP unberührt.

Eine weitere Ausnahme wird für Fälle von bestandserhaltenden Betriebserweiterungen in Waldflächen im neuen Grundsatz 7.3-4 ermöglicht. Auch hier gilt, dass die Betriebserweiterung nur dann gestattet werden soll, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

- **Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren**

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“ basiert auf dem am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH). Hintergrund des Erfordernisses der Aufstellung eines solchen länderübergreifenden, fachbezogenen Raumordnungsplans gem. § 17 Abs. 2 ROG waren die großen Hochwasserschäden der vergangenen zwei Jahrzehnte und die steigenden Hochwasserrisiken im Rahmen des voranschreitenden Klimawandels. Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 ergänzt den BRPH sowie die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG. Räumlich geht es hierbei um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, in denen Extremhochwasser auftreten kann. Es wird geregelt, dass die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG, die für Bauleitplanung gelten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden sollen. Konkret heißt das, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in die regionalplanerische Abwägung zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete oder Bereiche mit empfindlicher Infrastruktur einzustellen sind. Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen.

- **Festlegungen zur Landwirtschaft**

Mit der Streichung des Verbotes im Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen, geht die Einführung eines neuen Grundsatzes 7.5-3 „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ einher, in dem das Verbot wieder auflebt. Die in den Regionalplänen festzulegenden neuen Vorbehaltsgesetze „Landwirtschaftliche Kernräume“ sollen für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, wie z.B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst nicht in Anspruch genommen werden. „Landwirtschaftliche Kernräume“ basieren i.d.R. auf den durch die Landwirtschaftskammern erstellten Fachbeiträgen zur Regionalplanung und sollen Bereiche erfassen, die entweder aufgrund ihrer hohen landwirtschaftlichen Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl ab 55) oder aufgrund besonderer agrarstruktureller Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt. Nach Grundsatz 10.2-16 sollen in landwirtschaftlichen Kernräumen nur Agri-PV-Anlagen planerisch zugelassen werden. Hierzu schafft die Änderung des Ziels 10.2-14 eine weitere Ausnahme, siehe unten.

- **Festlegungen zum Verkehr**

Der geltende Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ sieht vor, dass siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen aufeinander abgestimmt werden sollen. Er soll nun um die Pflicht der Gemeinden ergänzt werden, in zentralörtlich bedeutsamen ASB den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln. Die Änderung verfolgt das Ziel einer Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Radmobilität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Dabei soll zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden: Das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) soll sich in das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) einfügen und dieses wiederum soll sich in das Radvorrangnetz des Landes einfügen.

Der Grundsatz 8.1-1 wird ergänzt durch den neuen Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“, der auf den von der Landesregierung zu erarbeitenden Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW abstellt. Durch den neu eingeführten Grundsatz werden keine neuen Radschnellverbindungen konkret planerisch festgelegt, sondern es wird auf den Bedarfsplan Radschnellverbindungen verwiesen, der entsprechende Trassen planerisch festlegt. Der Bedarfsplan soll ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten definieren. Damit soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Land und Kommunen sollen diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen berücksichtigen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. nicht beeinträchtigen.

- **Nutzung von Kraftwerksstandorten für neue Infrastrukturen der erneuerbaren Energien**

Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. Der Ausbau dieser Infrastruktur umfasst unter anderem Anlagen wie Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder Elektrolyseure mit hohem Flächenbedarf. Der neue Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für eine zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ sieht vor, bestehende Kraftwerkstandorte, deren Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ganz oder in Teilen außer Betrieb genommen sind, für den Aufbau dieser Infrastruktur zu nutzen. Anlass für die Regelung ist das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, nach dem konventionelle Kraftwerke schrittweise außer Betrieb genommen werden. Die Standorte verfügen neben großflächig zusammenhängenden, zukünftigen Brachflächen oftmals über den benötigten Anschluss an das Übertragungsnetz, eine bestehende Stromnetzinfrastruktur zur Verteilung des Stroms, einen bestehenden Gasfernleitungsanschluss und eine ausreichend dimensionierte verkehrliche Anbindung. Durch eine Nachnutzung der intensiv industriell genutzten

Flächen soll die Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden.

- **Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Mit dem neuen Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“ wird neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring, mit dem die Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens erfasst und ausgewertet wird, eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand (Degressionspfad) eingeführt. Aufgrund wachsender Flächenkonkurrenzen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie den Anforderungen aus den Belangen des Flächen- und Umweltschutzes ergibt sich zunehmend das planerische Erfordernis, Einsparungspotenziale im Umgang mit Primärrohstoffen zu berücksichtigen und so die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Der LEP soll daher künftig noch stärker hinwirken, die Festlegung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätzungen (BSAB) für Kies und Sand in den Regionalplänen möglichst flächensparend vorzunehmen, um Mensch, Natur und Umwelt in den betroffenen Abbauregionen (insbesondere Niederrheinische Tiefland und die Niederrheinische Bucht sowie entlang von Lippe und Weser) bestmöglich zu schützen.

Neben der reinen Einsparmöglichkeit von neuen Flächeninanspruchnahmen zielt das neue Ziel 9.2-4 vor allem auf die Berücksichtigung weiterer Potenziale durch Recyclingprozesse und rohstoffsparende Bauweisen ab. Auf der Grundlage eines darauf aufbauenden neuen Rohstoffmonitorings sollen zukünftig Degressionsfaktoren in die Berechnung der Bedarfe einfließen und den Regionalplanungsbehörden zur landeseinheitlichen Anwendung vorgegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zielsetzung in zeitlicher Hinsicht bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf die Flächeninanspruchnahme sowie den Bedarf für die Ausweisung v. a. neuer Abgrabungsflächen verzögern wird.

- **Nachsteuerung bei der Freiflächen-Photovoltaik**

Ein neuer Steuerungsmechanismus, der in das Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ aufgenommen werden soll, soll dafür sorgen, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie weiter vorangetrieben wird, landwirtschaftliche Flächen dabei aber nicht übermäßig beansprucht werden.

Danach entfällt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- und Bauleitplanung für klassische Freiflächen-PV-Anlagen (relativ bodennah aufgeständerte Anlagen, also keine Agri-PV- und Floating-PV-Anlagen) ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt er 15,7 Gigawatt. Hintergrund ist die Vorgabe in § 37 Abs. 4 EEG, dass der zusätzliche Zubau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bundesweit bis 2030 auf maximal 80 Gigawatt und bis 2040 auf maximal 177,5 Gigawatt beschränkt werden soll.

Die Flächenwerte wurden auf Grundlage der statistisch in NRW vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche heruntergerechnet und als zukünftige Grenzwerte für den Zubau von Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angesetzt. Mit Erreichen der o.g. Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich.

Sollte der Zielwert von 7 Gigawatt bis zum 31.12.2030 nicht erreicht werden, ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung möglich.

Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom LANUV landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische Freiflächen-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und auf der Homepage der Landesplanung veröffentlicht.